

Bundesministerium für
Klimaschutz, Umwelt, Energie,
Mobilität, Innovation und Technologie
BMK – V/2 (Abfall- und Altlastenrecht)
Stubenbastei 5
1010 Wien

per eMail: v2@bmk.gv.at

Wien, am 9. Juni 2021
GZ. 2021-0.301.743

Betrifft: AWG-Novelle Kreislaufwirtschaftspaket - Begutachtung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Industriellenvereinigung (IV) dankt dem Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) für die Übermittlung des oben zitierten Gesetzesentwurfes und nimmt wie folgt dazu Stellung:

Vorab halten wir fest, dass aus Sicht der IV auch mit diesem Entwurf die Komplexität des ohnehin hochkomplexen abfallwirtschaftlichen Regelungsrahmens weiter zunimmt, ohne dass dies zu einer relevanten ökologischen Verbesserung führt.

Anregungen für ergänzende Bestimmungen

Projekte im Sinne der Erreichung der nationalen Sammel- und Verwertungsziele

In der anstehenden AWG Novelle sind nationale Sammel- und Verwertungsziele umzusetzen. Aus Sicht der Industriellenvereinigung (IV) braucht es, um besagte Zielvorgaben erreichen zu können, Innovationen in Form von Projekten ergänzend zu den bereits bestehenden (klassischen) Sammel- und Verwertungsschienen. Diese Projekte sind gemeinsam mit einem Sammel- und Verwertungssystem ent- und abzuwickeln. Dieser Ansatz ist in zweierlei Hinsicht von Bedeutung: Einerseits sind Innovationen essenziell, um insb. Kunststoffverpackungen zielgerichtet und projektbezogen aus dem Gewerbemüll in die Sammlung zu bringen. Andererseits ist die Anrechnung einer nachgeschalteten Aussortierung von Verpackungen aus dem Restmüll nach wie vor strittig.

Hiermit kann sichergestellt werden, dass im Entstehen begriffene Projekte systemseitig mit Projektpartnern realisiert werden und so ein substanzieller Beitrag zur Quotenerreichung geleistet wird.

Abfallwirtschaftskonzept (AWK)

Die IV schlägt weiters vor, dass im Rahmen der aktuellen AWG-Novelle auch für Gewerbe- bzw. Industrieparks oder Unternehmensgruppen die Möglichkeit eines gemeinsamen Abfallwirtschaftskonzept (AWK) geschaffen wird, um gemeinsam die Gewerbemüll- & Reststoffsammlung ohne etwaige zusätzliche bürokratische Hürden zu ermöglichen. Für ein

solches AWK sollte keine besondere Genehmigung als Abfallsammler nötig sein – die Abgabe eines AWK sowie eine allfällige formlose Information wäre die praktikabelste Möglichkeit.

Zu den einzelnen Punkten

Anmerkungen zu den Änderungen im Entwurf im Detail:

Zu § 2 – Begriffsbestimmungen

Die aus der Abfallrahmenrichtlinie entnommene Begriffsdefinition des Siedlungsabfallbegriffs, bzw. die Ausnahmen hiervon, geht aus Sicht der IV nicht weit genug, da betriebliche Abfälle bspw. auch im Handel und Dienstleistungssektor anfallen. Es ist daher mit einer anhaltenden Rechtsunsicherheit zu rechnen.

Die in der Neufassung festgeschriebenen Verschärfungen hinsichtlich des Nachweises der Nebenprodukteigenschaft gemäß § 2 Abs (3a) („*Die Nachweise sind mindestens sieben Jahre aufzubewahren und den Behörden auf Verlangen vorzulegen*“) bedeuten einen substanziellen bürokratischen Mehraufwand.

Des Weiteren wird auch die derzeit geltende Rechtslage ins Gegenteil verkehrt: Nach Rechtsprechung des VwGH (28.5.2014 2011/07/0265) war bisher eine derartige Verpflichtung für den Besitzer einer beweglichen Sache erst nach entsprechender Ermittlung der Behörde gegeben. Die in § 2 Abs (3a) spezifizierte Bestimmung sieht diese Verpflichtung jedoch auch ohne entsprechende behördliche Ermittlungen vor. Das Vorliegen der Nebenprodukteigenschaft hängt jedoch ausschließlich vom Vorliegen der gemeinschaftsrechtlich vorgesehenen, der Judikatur des EuGH entnommenen Tatbestandsmerkmale ab – dies wurde auch in der Entscheidung „Sappi“ (Rs C-629/19) bestätigt. Diese Rechtsprechung sollte auch im Kreislaufwirtschaftspaket einfachgesetzliche Umsetzung erfahren.

§2 ist zu entnehmen, dass die Nebenprodukteigenschaft-Beurteilung im Einzelfall erfolgen soll. Somit haben die Erläuterungen keinen rechtsgestaltenden Charakter. Dies ist insofern problematisch, als dass hier Feststellungsbescheide nach dem AWG gänzlich entwertet würden und dinglich wirkende „Musterbescheide“ für die Zukunft ausgeschlossen werden. Dies hätte – im Zusammenspiel mit der verschärften Beweislast nach § 2 Abs (3a) – zur Folge, dass der Besitzer entgegen oben zitierter Rechtsprechung von VwGH & EuGH auf ungeschützte Behauptung hin, dass ein Material Abfall sei, das Vorliegen eines Nebenproduktes beweisen müsste. Diese Situation ist insofern prekär, als dass selbst wenn ein Nachweis gelänge hier für den Besitzer keine Rechtssicherheit für künftig ident hergestellte Nebenprodukte herrsche, da der Bescheid nicht über nicht verfahrensgegenständliche (künftige) Sachen absprechen könnte. Dies steigert die Rechtsunsicherheit im Zusammenhang mit Nebenprodukten ungemein.

Aus Sicht der IV muss eine Klarstellung dahingehend erfolgen, dass das Vorliegen der Nebenprodukteigenschaft und der (Nicht-)Abfalleigenschaft schlicht von der Erfüllung der gesetzlich normierten Kriterien abhängt.

Zu § 4 Z 4 – Abfallverzeichnis (Verordnungsermächtigung)

Die spezifizierte Verordnungsermächtigung zur Festlegung von „*Kriterien für spezifische Stoffe und Gegenstände für die Anwendung der in §2 Abs 3a. festgelegten Bedingungen für Nebenprodukte*“ geht aus Sicht der IV zu weit. Dieser Paragraph enthält keinerlei inhaltliche

Kriterien, die das Ermessen des BMK begrenzen würden. Aus dem grundsätzlichen Vorrang von Unionsrecht gegenüber nationalem Recht sollte eigentlich folgen, dass das BMK hier in seinem Ermessen an Vorgaben des Gemeinschaftsrechts gebunden ist.

Zusätzlich dazu ist oben genanntes Ermessen des BMK auch an keinerlei Einvernehmen mit anderen Ministerien, im speziellen hier dem BMW, gebunden (trotz großer Auswirkungen einer solchen Verordnung auf den Wirtschaftsstandort Österreich). Ein Einvernehmen mit dem BMW ist seitens IV jedoch jedenfalls erforderlich.

Die IV lehnt eine derartige Verordnungsermächtigung, die der vom Besitzer bzw. Anlageninhaber vorzunehmende Qualifikation der Nebenprodukteeigenschaft (§ 2 Abs (3a) entgegenwirkt, nachdrücklich ab.

Zu § 5 – Abfallende

Positiv hervorzuheben sind die novellierten Ausführungen zum Abfallende, insbesondere § 5 Abs (1), da hiermit betont wird, dass das Abfallende mit der Produkteigenschaft korreliert.

Hingegen werden die in § 5 Abs (1a) ausgeführten Nachweispflichten zum Abfallende ausdrücklich abgelehnt. Diese bedeuten einen substanziellen bürokratischen Mehraufwand.

Für § 5 regt die IV daher an, sich an unionsrechtlichen Vorgaben (Art 6 Abs 1 Abfallrahmenrichtlinie (ARRL)) zu orientieren. Der Richtlinie entsprechend tritt das Abfallende für ein Produkt, Material, Stoff o.Ä. nach durchlaufenem Recyclingverfahren dann ein, wenn die in der ARRL bestimmten Bedingungen erfüllt werden. Eine derartige Angleichung stellt nicht nur textlich & legislatisch klar, dass jedwedes Verwertungsverfahren zum Abfallende führen kann. Es wird überdies ersichtlich, dass die in der ARRL spezifizierten Bedingungen zum Eintritt des Abfallendes führen und daher eine Nachweispflicht wie in § 5 & § 4 entfallen kann.

Zu § 9 Z 12 & Z 13 – Abfallvermeidungsmaßnahmen

Die hierin angeführten Beispiele, die auf die Sammlung von Abfällen gemäß § 2 Abs (1) AWG abzielen, wie bspw. Sammel- & Verwertungssysteme oder auch Pfandhebung, sind als Beispiele für Abfallvermeidungsmaßnahmen irreführend.

Zu § 13b Koordinierungsaufgaben

Im Falle einer Verlagerung der Prüfpflichten auf eine Koordinierungsstelle ist es effizienter, diese aus folgenden Gründen auch für EAG und Batterien durch die VKS vornehmen zu lassen:

- Keine Duplizierung der Prüfsysteme
- Aufbauen auf etabliertes System mit langjähriger Erfahrung
- Prüfungen für Verpackungen, EAG und Batterien aus einer Hand und damit einhergehend eine Vereinfachung für Kunden, da nicht mehrere Prüfungen parallel laufen

- Einsparungen und Effizienzsteigerung durch Erweiterung des bereits bestehenden Prüfprozederes

Generell wäre sowohl aus Effizienzgründen als auch aus ökonomischen Gründen sinnvoll, die Koordinierungsstellen für Verpackungen, EAG und Batterien in einer Stelle zusammenzuführen.

§13 b Abs (1) Z 1 spezifiziert, dass auch die „*Verteilung und Verwendung der Mittel*“ durch die Koordinierungsstelle erfolgen soll. Dies führt jedoch unmittelbar zu einer weiteren Kapazitätsaufstockung und Kostensteigerung der Koordinierungsstelle. Bisher wurden Maßnahmen zur Abfallvermeidung erfolgreich über die Sammel- und Verwertungssysteme (SVS) vergeben. **Die IV empfiehlt daher dies auch in dieser Hinsicht umzusetzen und es so der SVS zu ermöglichen, gezielt Schwerpunkte zu setzen.**

§ 29 Genehmigung von Sammel- und Verwertungssystemen

§ 29 Abs (4) Z 5 stipuliert eine Förderung von Maßnahmen zur „*Vorbereitung der Wiederverwendung*“ iHv. 5% der jährlichen Entpflichtungsentgelte. Dies bedingt aus IV-Sicht eine erhöhte Kostenbelastung für Hersteller & Konsumenten. Es erscheint daher hier sinnvoller, die Fördersumme zu reduzieren und über einen längeren Zeitraum, schrittweise einzuführen. Außerdem bedarf es für eine zielgerichtete Verwendung dieser Fördergelder klare Definitionen der Begrifflichkeiten „*Vorbereitung der Wiederverwendung*“ & „*ökosozialer Betrieb*“. Es gilt eine entsprechende Zweckwidmung der Fördergelder für EAG sowie eine transparente Mittelverwendungskontrolle sicherzustellen.

Die Industriellenvereinigung (IV) spricht sich dafür aus, keine eigene Regelung für die Förderung der „*Vorbereitung der Wiederverwendung*“ zu etablieren.

Zu § 13g – Pflichten für Primärverpflichtete von Verpackungen

Grundsätzlich begrüßt die IV die in § 28b AWG 2002 spezifizierte Erstarkung getrennter Sammlung, sowie die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das hochwertige Recycling von Abfällen (v.a. von rezyklierfähigen Materialien wie bspw. Glas, Kunststoff, Metall, Papier etc.).

Demgegenüber ist wiederum kein effektives System zur einheitlichen getrennten Sammlung von Siedlungsabfällen vorgesehen. Für die Recyclingquote sind drei Parameter von besonderer Relevanz: (1) Wie viele Abfälle gesammelt werden können; (2) die Sortiertiefe & (3) Recyclingausbeute. Dies ist speziell vor dem Hintergrund der Erreichung der unionsrechtlich geforderten Zielwerte hinsichtlich Gesamtrecyclingquote von 50% (bis 2025) äußerst relevant.

Eine einheitliche, getrennte Sammlung von Kunststoffabfällen und Metallen ist daher aus Sicht der IV zur Erreichung der Zielwerte erforderlich und zu etablieren, da durch eine bundesweite Vereinheitlichung sowohl Sammlung als auch Sortiertiefe und in Folge auch die Recyclingausbeute deutlich erhöht werden können.

Zu § 14a & § 14b Maßnahmen zur Reduktion von Einwegkunststoff-Verpackungen

Die Industriellenvereinigung begrüßt ausdrücklich, dass hierin – neben gesteigerten Mehrwegquoten – kein Pfandsystem für (Einweggetränke-)Verpackungen vorgesehen ist,

da eine solche zusätzliche Schiene substanzielle Mehrkosten für die gesamte Wirtschaftskette sowie für Konsumenten mit sich bringen würde, bei gleichzeitigem Nicht-Ermessen hinsichtlich der Sammelmenge. Das österreichische Sammel- & Verwertungssystem von Verpackungen funktioniert in der eingeführten Form bereits sehr gut.

Hingegen abgelehnt wird die Verordnungsermächtigung mit dem willkürlich gesetzten Reduktionsziel von 20% auf alle Einwegkunststoff-Verpackungen (siehe Anmerkungen zu § 9 Z 18). Es müssten hier allenfalls Abwägungskriterien definiert werden, anhand deren die Reduktionsmaßnahmen durchzuführen sind.

Zu § 14a Abs (1) Z 3 wird festgehalten, dass Angelegenheiten der Preisregelung gemäß Anlage zu § 2 Teil 2 F. Z 4 Bundesministeriengesetz (1986) in der geltenden Fassung in den Wirkungsbereich des BM für Digitalisierung & Wirtschaftsstandort fallen.

Weiters zielt dieser Punkt darauf ab, die Preise von „Verpackungen“ zu regeln. Jedoch sind diese lt. § 3 Abs (1) VerpackVO weder Verkaufseinheiten noch verpackte Waren. Dies stellt nicht nur einen Eingriff in die freie Vertragsgestaltung dar, sondern überschreitet auch klar BMK Kompetenzen. **Vor diesem Hintergrund lehnt die IV diese überschießende Regelung nachdrücklich ab.**

Zu § 14a Abs (1) Z 4 – Verbot der unentgeltlichen Abgabe bestimmter Einwegkunststoffverpackungen

Die in § 14a Abs (1) Z 4 ausgeführte Regelung ist missverständlich formuliert, da hier nicht die Abgabe von Verpackungen, sondern die Abgabe von Produkten geregelt wird.

Weiters handelt es sich bei dem angeführten „*Verbot der unentgeltlichen Abgabe bestimmter Einwegkunststoffverpackungen an Letztverbraucher*“ um Gold-Plating gegenüber der SUP-Richtlinie. Beispielsweise würden hier bei überschießender Anwendung jegliche Werbeartikel verboten werden was seitens der IV als überschießend gesehen wird.

Zu § 15 Abs (4b) & (9) – Allgemeine Behandlungspflichten für Abfallbesitzer

Zu § 15 Abs (4b)

Abfälle, die getrennt gesammelt wurden, um sie einer Vorbereitung zur Wiederverwendung oder einem Recycling zuzuführen, sollen entsprechend dieser Bestimmung nicht verbrannt werden dürfen.

Mit dieser Vorgabe soll Art. 10 Abs. 4 der Abfallrahmenrichtlinie umgesetzt werden. Diese enthält aber auch eine Ausnahme vom Verbrennungsverbot, und zwar, wenn es sich um Abfälle handelt, die bei der anschließenden Behandlung der getrennt gesammelten Abfälle entstehen und für die die Verbrennung gemäß Art. 4 für den Umweltschutz zum bestmöglichen Ergebnis führt.

Zwar wird in den Erläuterungen darauf eingegangen, dass dieses Verbot nicht für solche Abfälle gilt, die bei der anschließenden Behandlung der getrennt gesammelten Abfälle entstehen, wie beispielsweise Sortierreste aus der Aufbereitung von getrennt gesammelten Kunststoffabfällen, die für ein Recycling

nicht geeignet sind. Allerdings fehlt die entsprechende Ausnahme für jene Abfälle, für welche die Verbrennung aus Perspektive des Umweltschutzes zum bestmöglichen Ergebnis führt. Wir sprechen uns dafür aus, dass die Erläuterungen diesbezüglich ergänzt werden. Des Weiteren regen wir an, diese Ausnahmen in den Gesetzestext direkt zu übernehmen, um Unklarheiten zu vermeiden. Für den Normunterworfenen soll von vorneherein klar ersichtlich sein, welche Ausnahme gelten.

Zu § 15 Abs (9) / § 69 Abs (10) Allgemeine Behandlungspflichten für Abfallbesitzer sowie Bewilligungspflicht der Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr und Verbringungsverbote

Die unter § 15 Abs (9) bzw. § 69 Abs (10) spezifizierten Maßnahmen, welche den Bahntransport gegenüber anderen ebenso geeigneten Beförderungsmittel forcieren sollen werden seitens IV - insbesondere vor dem Hintergrund der Erhaltung der für Abfalltransporte erforderlichen Flexibilität - vehement abgelehnt.

Bei Abfallabholungen bedarf es zumeist großer Flexibilität hinsichtlich der Logistikmöglichkeiten. Diese Bestimmung ist nicht praxistauglich und nicht durchführbar. Das Bahnnetz (weder Infrastruktur noch Logistikmöglichkeiten) ist nicht in allen Fällen geeignet, Abfalltransporte in effizientester Weise abzuwickeln. Dementsprechend geht auch die nachstehend definierte Ausnahmeregelung im Falle von mangelnder Kapazität der Bahn („*Dies gilt nicht, wenn nachgewiesen wird, dass von der Bahn keine entsprechenden Kapazitäten bereitgestellt werden können...*“) ins Leere und hält lediglich erheblich mehr Verwaltungsaufwand für Entsorgungsunternehmen bereit.

Nicht jedem Abfallunternehmen ist überhaupt die Möglichkeit der Bahnverladung gegeben. Der oben angeführte Mehraufwand manifestiert sich zudem darin, dass bei jeder Abhol- bzw. Anliefermöglichkeit dokumentiert werden müsste, ob die Bahn nicht besser geeignet wäre. Auch das mehrmalige Umschlagen (bspw. Aufladen auf LKW, Abladen Verladestelle, Umladen in Bahn, Abladen aus Bahn, Aufladen auf LKW, Abladen beim Empfänger) ist nicht minder umweltbelastend und bei Überlegungen hinsichtlich einer zusätzlichen Fahrstrecke von Bedeutung.

Weiters ist anzumerken, dass die hierin intendierte Verlagerung des Transportes auf die Schiene zu einer Verteuerung der stofflichen Verwertung führen wird, da Primärrohstoffe von keiner ähnlichen Regelung betroffen sind. Man schafft somit einen Anreiz für Hersteller aus Kostengründen wieder vermehrt Primär- statt Sekundärrohstoffe einzusetzen, was den Kreislaufwirtschaftsziele eindeutig entgegengewirkt.

Völlig ungeeignet ist zudem aus Sicht der IV die angeführte Mengengrenze („*drei Tonnen*“) aufgrund des sehr unterschiedlichen Gewichts von Verpackungsabfällen. Wenn dann wäre es hier besser etwa auf das Wagon-Volumen abzustellen, da somit – aufgrund der gegebenen Mengengrenze – ineffiziente Transporte mit halbleeren Wagons oder Mischladungen (insb. beim Sachgütertransport) vermieden werden könnten.

Die Erfassung von einmaligen Bahntransporten ist aufgrund des erhöhten Administrationsaufwandes unverhältnismäßig. Es erscheint sinnvoller nur regelmäßig durchgeführte Bahntransporte zu erfassen.

Aufgrund der Ausführungen in § 15 Abs (9) bzw. § 69 Abs (10) ist zu befürchten, dass hier grobe Ineffizienzen in der Abfalllogistik entstehen würden – bspw. Verzögerungen in der Wertschöpfungskette der Kreislaufwirtschaft. Die IV empfiehlt daher eine umfassende Modellierung anhand konkreter Mengenströme durchzuführen, um Transporte, Kapazitäten, Verkehrsbelastung, realwirtschaftliche Auswirkungen auf die Abfalllogistik und ökologische Effekte besser einschätzen zu können.

Der gesamte § 15 ist daher einer umfassenden Überarbeitung unter Einbeziehung aller relevanter Stakeholder zu unterziehen. Nicht minder aufgrund der Gefahr einer Schaffung einer verfassungswidrigen Rechtslage.

Zu §§ 22 ff Elektronische Register

Die IV begrüßt den hierin angestrebten Digitalisierungsprozess der Abfallwirtschaft.

Zu § 26 – Abfallrechtlicher Geschäftsführer, fachkundige Person, verantwortliche Person

Aus Sicht der IV erhöht die ergänzte Wortfolge in § 26 Abs (3) „*einschließlich abfallrechtlicher Genehmigungen*“ substantiell die Verantwortung eines abfallrechtlichen Geschäftsführers dahingehend, dass selbiger nunmehr die Einhaltung aller abfallrechtlicher Genehmigungsbescheide zu verantworten hat. Dies bedeutet bei einem größeren Versorgungsunternehmen mit mehreren Standorten hunderte Genehmigungen und tausende Bescheidauflagen.

Die Ausführungen im letzten Satz § 26 Abs (6) bedingen, dass bereits namhaft gemachte Personen künftig auch verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich sind, und dies ohne weitere Zustimmung. **Die Industriellenvereinigung (IV) ist der Ansicht, dass dies keinesfalls sachlich gerechtfertigt ist und lehnt generell eine verwaltungsstrafrechtliche Verantwortung der verantwortlichen Person hinsichtlich nicht gefährlicher Abfälle ab.** Nicht zuletzt deshalb, da in großen Entsorgungsunternehmen sowohl Verantwortungsspektrum als auch Tätigkeitsgebiet viel zu umfassend ist.

Zu § 28c Abs (3) Z2 & Z3 Erweiterte Herstellerverantwortung

Der hierin spezifizierte Regelungsgegenstand ist für Sammel- und Verwertungssysteme mit enormen Rechtsunsicherheiten verbunden, sowie in der Praxis in der vorgeschlagenen Form nicht umsetzbar. Systeme der erweiterten Herstellerverantwortung können die jeweils in ihrem Verantwortungsbereich entstehenden Kosten hinsichtlich des Regelungsgegenstandes (bspw. Verpackungen) berücksichtigen. Eine etwaige Berücksichtigung von Umweltkosten bei der Produktherstellung via Sammel- und Verwertungssysteme ist nicht umsetzbar.

Es ist hier klar zwischen der Festlegung der Kriterien, der Beurteilung der Erfüllung dieser Kriterien sowie der Abwicklung der Einhebung der Tarife, zu unterscheiden.

Die Industriellenvereinigung legt nahe, die Regelung des Art 8a (4) lit. C ARRL gänzlich in § 28c Abs (3) Z3 AWG zu übernehmen.

Zu § 29 b Abs (9) Zusätzliche Bestimmungen für Sammel- und Verwertungssysteme für Haushaltsverpackungen

Dieser Absatz, der eine historisch kommunale Opt-In-Möglichkeit wiedergibt, ist aus Sicht der IV ersatzlos zu streichen, da diese Möglichkeit zu Ineffizienzen und unverhältnismäßig hohen Kostensteigerungen in der Abfallbewirtschaftung führt.

Zu § 42 – Parteistellung und nachträgliches Überprüfungsrecht

Laut § 42 Abs (1) Z 13 können Umweltorganisationen Rechtsmittel „...*unabhängig von einer Beteiligung im Verwaltungsverfahren*“ ergreifen. **Die IV spricht sich nachdrücklich gegen die in § 42 ausgeführten geplanten Änderungen zur Rechtslage hinsichtlich Umweltorganisationen aus.**

Die hierin spezifizierte Regelung geht aus Sicht der IV – unabhängig von etwaiger Rechtsprechung des EuGH zur Aarhus-Konvention (AK) – allein aus Gründen der Rechtssicherheit viel zu weit.

Eingetragenen Umweltschutzorganisationen ist eine frühe Beteiligung am Verfahren und das Vorbringen sämtlicher relevanter Einwendungen in Anlagenverfahren jedenfalls zumutbar. Eine Rechtsordnung sollte einer Interessensabwägung entsprechend auch auf den Schutz einzelner Unternehmen, sowie dem Wirtschaftsstandort Österreich als Ganzes, Bedacht nehmen. Entgegen der bisherigen Rechtslage steht es professionellen Umweltschutzorganisationen nun frei bis zur Beschwerde keine Einwendungen zu erheben oder rechtserhebliche Einwendungen zu unterlassen, und das obwohl sie frühzeitig vom Verfahren wissen und ihnen somit eine frühe Verfahrensbeteiligung möglich wäre. Zudem ist der Übergang der Beweisführung, ob die erstmalige Erhebung von Einwendungen zulässig ist, nunmehr auf Behörden bzw. Projektwerber übertragen.

Nahezu sämtliche Behandlungsanlagen in der Abfallwirtschaft sind sogenannte IPPC (und Seveso) Anlagen. Genehmigungen für derartige künftige IPPC (Seveso) Anlagen erlangen jedoch keine Rechtskraft, sondern sind nach den hierin spezifizierten Ausführungen noch Jahre nach Verfahrensabschluss anfechtbar. Neben der erhöhten Rechtsunsicherheit auch für bereits bestehende Anlagengenehmigungen (Sind diese bspw. ebenso anfechtbar?) hebt die vorgesehene Regelung das Rechtskraftgebot aus und öffnet Rechtsmissbrauch Tür und Tor. **Die Industriellenvereinigung lehnt diese überbordende Regelung, vor dem Hintergrund enormer, nicht kalkulierbarer Risiken für Anlagenbetreiber, ab.**

Mit der Novellierung wird in § 42 Abs (3) die Wortfolge „*unionsrechtlich bedingten*“ entfernt. Hiermit sollen Umweltschutzorganisationen nunmehr vermeintliche Verletzungen aller Umweltschutzvorschriften und nicht ausschließlich unionsrechtlich determinierte, in Beschwerdeverfahren geltend machen können. Entsprechende Rechtsmittelmöglichkeiten für nicht unionsrechtlich determinierte Umweltschutzvorschriften sind jedoch von der Rechtsprechung des EuGH nicht umfasst. Die Regelung in § 42 Abs (3) stellt somit eindeutiges Gold-Plating dar und führt in weiterer Folge zu längeren Verfahrensdauern, zusätzlicher Belastung von Verwaltungsgerichten & Behörden sowie höheren Kosten für Projektwerber und Steuerzahler. **Ein derartiges Gold-Plating ist aus Sicht der IV nicht nachvollziehbar und daher ebenso abzulehnen.**

Zu § 69 Abs. 7c) Bewilligungspflicht der Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr und Verbringungsverbote (

Die in § 69 Abs (7c) ausgeführte Bestimmung wird seitens IV abgelehnt, da sie nicht von der Abfallrahmenrichtlinie (ARRL) gedeckt ist und zudem unionsrechtliche Vorgaben konterkariert.

Der Gesetzestext im Begutachtungsentwurf ist unklar: Die Begriffe „vermengt“ oder „vorbehandelt“ sind im Abfallrecht nicht determiniert. Das führt zu Auslegungsschwierigkeiten, langwierigen Diskussionen und haben zusätzlich eine strafrechtliche Komponente. Zudem wird das hierin spezifizierte Importverbot zu einem Auslastungsproblem hochmoderner Anlagen in Österreich führen und mit einem enormen Abgabenverlust sowie einer Mehrbelastung für die Umwelt einhergehen. Ebendies soll mit der AWG Novelle jedoch eigentlich vermieden werden.

Wichtig zu erwähnen sei auch das Faktum, dass Österreich hinsichtlich Abfallentsorgung nicht autark, sondern auf internationale, hochspezialisierte Arbeitsteilung angewiesen ist (bspw. Lithium-Ionen-Batterien). Wenn höchste Umweltstandards erfüllt werden sollen, muss verstanden werden, dass Abfallbehandlung & Recycling hochkomplexe und hochtechnische Vorgänge sind, die unter anderem auch grenzüberschreitende Abläufe beinhalten.

In Österreich bestehende Behandlungsanlagen sind von dem in § 69 Abs (7c) definierten Importverbot besonders betroffen. Hohe Abschreibungskosten für die Anlagenbetreiber wären die Folge. Des Weiteren ist Österreich hinsichtlich Abfälle ein Netto-Exportland und exportiert jährlich rd. 100.000 t Abfälle. Auch Know-How hinsichtlich Anlagenbau sowie Management von Stoffkreisläufen sind heimische Exportartikel. Der Export von Abfällen ist für Österreich auch dahingehend von Bedeutung, dass der heimische Markt zu klein für den Anlagenbau von sehr speziellen Abfällen ist und sich eine Errichtung solcher Anlagen nicht rentiert.

Das gegenständliche Importverbot wird unmittelbar zu einer Erhöhung der Transportwege für die genannten Abfälle führen, was Österreich zu einem Transitland macht und damit mit mehr Verkehr und der damit einhergehender Luftverschmutzung konfrontiert ist. Zudem findet die Wertschöpfung dann in anderen Ländern statt. Durch das angedachte Importverbot droht ein enormer Wirtschaftlicher Schaden

Weitere Kritikpunkte & Schlussfolgerungen:

- Begriffe aus dem europäischen Abfallkatalog wären sinnvoller
- EU-weit gelten 6-stellige Abfall Schlüsselnummern. Im österreichischen Recht gibt es jedoch 5-stellige, ein Umstand, der heute schon aufgrund Übersetzung/Interpretation zu Auslegungsschwierigkeiten führt.
- Mit diesem Vorschlag können industrielle Abfälle nur noch als Monofractionen von einem Erzeuger direkt nach Österreich importiert werden.

Aus Sicht der IV ist dieser Vorschlag nicht praxisgerecht, verhindert Forschung & Innovation in die Kreislaufwirtschaft, gefährdet Green Jobs und ist daher inakzeptabel. § 69 Abs (7c) ist somit ersatzlos zu streichen

Zu § 72 – Elektronische Meldungen bei grenzüberschreitender Verbringung

Zurzeit können Meldungen gemäß Artikel 16 b, d & e von Transportunternehmen bzw. Anlagen direkt per Mail an die hierfür zuständige Adresse im BMK gesendet werden. Insbesondere bei

der Transportanmeldung ist diese direkte Übermittlungsmöglichkeit zu begrüßen, da dies eine wesentliche Vereinfachung hinsichtlich des Koordinationsaufwandes darstellt.

Die Industriellenvereinigung fordert, dass auch weiterhin für Erfüllungsgehilfen die Möglichkeit besteht, solche Meldungen an das BMK direkt übermitteln zu können. Im EDM muss hierfür die Möglichkeit geschaffen werden, Verwertungsbetriebe oder Transportunternehmen als externe Nebenbenutzer anzulegen. Diese externen Nebenbenutzer sollten im Sinne des Datenschutzes nur den für sie relevanten Teil des Eintrages einsehen können.

Eine Übermittlung per Mail an den Abfallbesitzer und anschließendes Eintragen in das EDM durch den Abfallbesitzer stellt einen inakzeptablen (zeitlichen) Mehraufwand dar. Oben genannte Ausführungen treffen auch auf Meldungen gemäß Artikel 15 c & d zu.

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme und ersuchen um Berücksichtigung der genannten Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen
Industriellenvereinigung

Dipl.-Ing. Dieter Drexel
Stv. Bereichsleiter Klima, Infrastruktur, Transport, Ressourcen, Energie